Nr. 14
Sr 82110 H. 448

collationirt

Der Verstand (das Denkvermögen) ist nur ein Vermögen der Verknüpfung d.i. nur ein Vermögen der Verknüpfung oder der höhern Verstandesregel der unmittelbaren Erkenntnisse. Die Religion kann sich daher nur des analytischen Urtheils und der Grundsätze ihres Schlusses selbst geben.

Die Begriffe entspringen:

1. Aus der Abstraktion, vermittelst der Schematisirung der Einbildungskraft, dessen sich die Abstraktion bemächtigt hat.

2. Aus der logischen Determination d.i. der Verbindung der Merkmale.

3. Aus der bloßen Form des Urtheils – die Logik ist eine philosophische Grundwissenschaft.

Das Ganze unseres unmittelbaren Erkenntnißvermögens wird nur vom Standpunkte der Religion aus vollständig in Besitz genommen. Die Religion setzt die Einbildungskraft, die unsere Anschauung und die für sich bloße unmittelbare Erkenntniß unserer Vernunft darbietet, d.h. derjenigen die drei verschiedenen Erkenntnißarten in der gedachten Erkenntniß zu einem Ganzen, das Verhältniß in der Einbildungskraft so wie das von der unsichtbaren Anschauung ist von der Natur der Religion unabhängig, weil es unmittelbar d.i. anschaulich ist. Die Religion wiederholt hierbei nur mittelbar (d.i. durch Begriffe) das unmittelbare Verhältniß der Anschauung. Anders steht es mit der unsichtbaren d.i. der für sich bloßen unmittelbaren Erkenntniß unserer Vernunft. Von dieser haben wir gar kein Ideal, sondern nur ein mittelbares Verhältniß. Die Mittelbarkeit des Verhältnisses bezieht sich auf den Gegenstand dieses Erkenntnißstreits d.h. Wir die Formen der intellektuellen synthetischen Einheit von dem Verhältniß unserer Anschauungen in der Erkenntniß der Religion d.i. die Form allgemeiner und notwendiger Gesetze an, deren Eigenthümlichkeit, gemäß der analytischen Natur unseres Verstandes in Bestimmtheit und Wahrhaftigkeit besteht.

U82